

Mögliche Entschädigungsleistungen bei Arbeitsverhinderung durch Kinderbetreuung von Kindern unter 12 Jahren

Beschäftigtenstatus	Krankenversicherung	IfSG § 56 Abs. 1a ¹	Anspruch auf erweitertes Kinderkrankengeld gem. SGB V § 45 ²	Betreuungsentschädigungsprogramm NRW ³	Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW ⁴
Tarifbeschäftigte(r)	Gesetzlich versichert (Beschäftigte(r) und zu betreuendes Kind)	X	x	Kein Anspruch	Kein Anspruch
Tarifbeschäftigte(r)	Gesetzlich (Kind privat versichert) o. privatversichert	x	Kein Anspruch	x	Kein Anspruch
Beam*t*in	Privat o. freiwillig gesetzlich versichert	Kein Anspruch	Kein Anspruch	Kein Anspruch	x

¹ Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens und wird für bis zu zehn Wochen gewährt bzw. zwanzig Wochen für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind allein betreut oder pflegt. Die Entschädigung ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuführen, §56 Absatz 5 Satz 1 IfSG. Sofern die sechs Wochen der Zahlung der Entschädigung durch den Arbeitgeber abgelaufen sind, ist zu berücksichtigen, dass ein Antrag für die restliche Anspruchsdauer (bis längstens zehn Wochen für jeden erwerbstätigen Elternteil bzw. zwanzig Wochen sofern die Betreuung oder Pflege alleine erfolgt) bei der örtlich zuständigen Behörde direkt zu stellen ist, in der Regel die Landschaftsverbände. Vorjahresurlaub ist zur Geltendmachung des Anspruchs zuerst abzubauen, ebenso Überstunden. Auch ist eine Bestätigung erforderlich, dass niemand sonst zur Betreuung verfügbar ist.

² Die neue Regelung des § 45 Absatz 2a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sieht vor, dass gesetzlich versicherte Elternteile im Jahr 2021 pro Kind für 20 statt 10 Arbeitstage einen Anspruch auf Krankengeld (bzw. 40 statt 20 Arbeitstage bei Alleinerziehenden) haben. Bei mehreren Kindern hat jeder Elternteil insgesamt einen Anspruch auf maximal 45 Arbeitstage bzw. Alleinerziehende auf maximal 90 Arbeitstage. Voraussetzung ist, dass das Kind auch gesetzlich versichert ist. Das Kinderkrankengeld beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts, Höchstbetrag pro Tag: 112, 88 Euro. Beantragung bei der zuständigen Krankenkasse.

³ Für Personengruppen, die keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld gem. § 45 SGB V oder vergleichbare Leistungen haben, wurde ein besonderes Programm zur „Betreuungsentschädigung“ geschaffen. Anspruchsvoraussetzung ist, dass ein Kind unter 12 Jahren häuslich betreut wird. Die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten, ist unschädlich. Beantragt werden können bis zu 10 Tage Verdienstausfallsentschädigung pro Kind (bei Alleinerziehenden 20 Tage). Der Tagessatz orientiert sich an den Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz und beträgt pauschal 92 Euro. Anträge können ab Februar 2021 bei den Bezirksregierungen gestellt werden.

⁴ Die Änderung der FrUrlV NRW wurde von der Landesregierung am 26.01.2021 beschlossen. Im Wege des Sonderurlaubs erhalten auch Beamt*innen die erhöhten Kinderkrankentage gem. SGB V § 45, befristet für 2021 und rückwirkend ab 05.01.2021.